

Förderungsauftrag für das Projekt Qualitätssicherungsstelle Kinderschutz

Einführung

Kinderrechte betreffen alle Lebensbereiche des Kindes, von Gleichbehandlung über gewaltfreie Erziehung bis hin zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Das ist auch im Artikel 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern festgehalten:

„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“

Umgesetzt ist dieses Grundrecht sowohl im Gewaltverbot in der Erziehung als auch in zahlreichen Straftatbeständen, die unterschiedliche Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche unter Strafe stellen. Flankierende Maßnahmen wie Wegweisungen und Betretungsverbote für gewalttätige Personen, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sowie Maßnahmen des Opferschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe dienen überdies dem Schutz vor fortgesetzter Gewalt.

Die Fälle von Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichsten Formen zeigen aber, dass es einen noch umfassenderen Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie mehr Handhabe für die Organisationen und Erziehungsberechtigten braucht, um Gewalthandlungen zu verhindern.

Die Bundesregierung bekennt sich daher im Ministerratsbeschluss vom 25. Jänner 2023 dazu, den Kampf gegen Gewalt energisch und verstärkt fortzusetzen. Mit einem Maßnahmenbündel von Prävention über Ermittlung und Aufklärung sowie Strafverfolgung bis hin zu Opferschutz und Täterarbeit soll der Kinderschutz verstärkt werden.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die Mitwirkung und Unterstützung der Bundesländer, Gemeinden und der Zivilgesellschaft. Insbesondere

Kinderschutzorganisationen und Vereine und deren ehrenamtlich Tätigen leisten in diesem Bereich einen unverzichtbaren Beitrag. Durch die finanzielle Förderung dieser Aktivitäten leistet das Bundeskanzleramt bereits einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Ziel

Kinderschutzkonzepte sollen dazu beitragen, Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche im institutionellen Kontext zu verhindern. Diese sind ein etabliertes Instrument zur Prävention von allen Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sie sind Ergebnis von Organisationsentwicklungsprozessen, die Risiken für Kinder und Jugendliche identifizieren, analysieren und durch Festlegung von Haltungen und Abläufen dazu beitragen, Übergriffe und Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern sowie Vorfälle fachlich korrekt aufzudecken und aufzuarbeiten.

Die Bundesregierung wird die Verleihung von Gütesiegeln durch Organisationen mit Expertise im Kinderschutz, die den Einsatz von Kinderschutzkonzepten sowie weiteren missbrauchs- und gewaltvorbeugenden Maßnahmen bestätigen, unterstützen. Dadurch soll gerade für Eltern ein zusätzliches Sicherheits- und Qualitätsmerkmal geschaffen werden.

Um Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor Gewalt zu schützen, wird die Einrichtung einer eigenen, nicht staatlichen, unabhängigen und fachlich geeigneten Qualitätssicherungsstelle „Kinderschutz“ gefördert, die die Aufgabe hat, Gütesiegel an Einrichtungen mit qualitätsgesicherten Kinderschutzkonzepten zu verleihen.

Maßnahme

Aufbau und Betrieb der Qualitätssicherungsstelle „Kinderschutz“: Die Maßnahme umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Definition von Standards und Kriterien für die Verleihung und Rezertifizierung der Gütesiegel für Kinderschutzkonzepte insbesondere hinsichtlich der Prozessqualität der Erstellung, der Inhalte des Kinderschutzkonzepts, der Strukturqualität in der Organisation, der kinderrechtlichen Haltung und des Beschwerdemanagements,

- Entwicklung einer Wort-Bild-Marke und Anmeldung zum markenrechtlichen Schutz,
- Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Personen, die Auditierungen durchführen,
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden von Einrichtungen, deren Kinderschutzkonzeptprozess bereits begonnen hat
- Entwicklung von Informationsmaterial zum Gütesiegel,
- Erstellung von Unterlagen zur Auslobung des Gütesiegels
- Anlaufstelle zur Beratung über Kinderschutzkonzepte mit dem Fokus auf Erstberatung (keine begleitende, umfassende Prozessberatung im Hinblick auf mögliche Befangenheit).
- Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Verleihung von Gütesiegeln
- Verleihung von Gütesiegeln für maximal 3 Jahre, sowie Rezertifizierung
- Abschluss von Nutzungsverträgen für die Verwendung des Gütesiegels
- Evaluierung und Weiterentwicklung der Standards und Kriterien für die Verleihung der Gütesiegel
- Jährlicher Tätigkeitsbericht an BKA und BMKÖS

Zielgruppe

Die oben dargestellten Maßnahmen sollen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Österreich dienen. Zu diesem Zweck werden Gütesiegel für Kinderschutzkonzepte an private, gemeinnützige Organisationen, insbesondere aus folgenden Bereichen, verliehen:

- Kunst, Kultur und Sport
- außerschulische Kinder- und Jugendarbeit
- Ferienbetreuung sowie Freizeitgestaltung
- Gesundheit
- Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei Scheidung und Trennung
- Elternbildung unter Einbeziehung von Kindern

Die Qualitätssicherungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Mittel für das Fördervorhaben zu generieren, indem gewinnorientierte Organisationen und Gesellschaften der oben genannten Bereiche Leistungen der Qualitätssicherungsstelle gegen ein zumindest kostendeckendes Entgelt in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung oder Kürzung des Leistungsangebotes an die gemeinnützige Zielgruppe kommt. Die zusätzlich generierten Mittel sind für Maßnahmen im

Zusammenhang mit der gemeinnützigen Zielgruppe der Qualitätssicherungsstelle zu verwenden.

Sämtliche Organisationen müssen einen Sitz in Österreich haben.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die durch Bundes- oder Landesgesetz geregelt oder in den selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen (z.B.: elementare Bildungseinrichtungen, Pflichtschulen).

Rechtsgrundlagen

Zu beachten und einzuhalten sind folgende Vorschriften.

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014
- Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt
- Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt

Laufzeit des Projekts

1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2027.

Der Aufbau der Qualitätssicherungsstelle Kinderschutz hat innerhalb von maximal 12 Monaten zu erfolgen. In unmittelbarem Anschluss an die Implementierungsphase ist der laufende und dauerhafte Betrieb aufzunehmen und bis 31.12.2027 fortzusetzen.

Geförderte Organisationsformen

- Vereine im Sinne des § 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF,
- Unternehmen, mit deren Tätigwerden unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 164/1961 idgF verfolgt werden,

- Institute kirchlichen Rechts der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Ausgeschlossen ist

- die Vergabe von Förderungen an Einzelpersonen,
- die Vergabe von Förderungen an Organisationen zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung,
- die Förderung von Projekten, die nicht ausschließlich in Österreich stattfinden.

Grundsätze der Fördermittelvergabe

Die formalen Voraussetzungen für die Vergabe, die Auszahlung, die Verwendung, den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung und die allfällige Rückzahlung von Fördermitteln sind in folgenden Dokumenten im Detail geregelt:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014
- Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt
- Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt

Diese Dokumente sind von den Fördernehmenden im Rahmen der online-Antragstellung nachweislich zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Kriterien für Förderwerbende

Zusätzlich zu den formalen Voraussetzungen gemäß den Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Erfahrung der Organisation in der Arbeit mit Kinderschutz im Ausmaß von mindestens 5 Jahren sowie Erfahrung mit Organisationsentwicklungsprozessen und Kinderschutzkonzepten

- Expertise in den Bereichen der Zielgruppen bzw. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Zielgruppen und zur Auseinandersetzung mit den zielgruppenspezifischen Besonderheiten
- Vernetzung mit Kinderschutzeinrichtungen sowie mit der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachlich geeignetes Personal zur Auditierung der Kinderschutzkonzepte im ausreichenden Ausmaß, etwa aus den Bereichen Organisationsentwicklung, Sozialmanagement, psychosoziale oder pädagogische Tätigkeit, Beratungs- und Schulungserfahrung.

Förderbare Kosten

- Personalkosten (für angestellte Mitarbeitende oder Honorarkosten) einschließlich gesetzlicher Abgaben und der Kosten für projektrelevante Schulungen;
- Sach- und Betriebskosten insbes. Miete, Energie, Telekommunikation, Gebühren, Kosten für Informationsmaterial;

Die Förderung beträgt höchstens 120.000,- Euro für den Aufbau der Qualitätssicherungsstelle Kinderschutz und höchstens 200.000,- Euro jährlich für den laufenden Betrieb.

Förderantrag

Der Förderantrag kann **ausschließlich online** mit rechtsgültiger elektronischer Signatur unter Online-Antrag bis spätestens **30.11.2023** eingebracht werden.

Voraussetzungen für den Online-Förderungsantrag: Zum Ausfüllen des Online-Förderungsantrages ist es erforderlich, sich am Transparenzportal anzumelden. Für den Online-Antrag von einer NGO/NPO beziehungsweise einem gemeinnützigen Unternehmen ist die Anmeldung mit der Unternehmensserviceportal-Kennung erforderlich (Registrierung am Unternehmensserviceportal).

Zum elektronischen Signieren wird eine aktivierte Handy-Signatur, ID Austria oder eine Bürgerkarte (E-Card mit aktivierter Bürgerkartenfunktion) benötigt. Informationen dazu: Handysignatur & Bürgerkarte - Der digitale Ausweis

Vorzulegende Unterlagen

Neben dem vollständig ausgefüllten online-Förderantrag sind folgende Dokumente hochzuladen:

- Aktueller Vereinsregisterauszug und Vereinsstatuten bzw. Firmenbuchauszug oder Nachweis einer gültigen Zeichnungsberechtigung/Vollmacht
- Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres
- Nachweise über die fachliche Eignung
- Kurzkonzept über die Einrichtung der Qualitätssicherungsstelle sowohl hinsichtlich der fachlichen Aufgaben als auch der organisatorischen operativen Umsetzung (z.B. Verfügbarkeit über ausreichende Büroräumlichkeiten)

Einreichfrist

Die Förderanträge sind bis längstens **30.11.2023** vollständig online einzubringen. Verspätet oder in anderer Form übermittelte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Auswahl der Vorhaben

Es wird nur ein Antrag für die Durchführung des Vorhabens ausgewählt. Die Auswahl des Antrages erfolgt in kommissioneller Form nach inhaltlicher und formeller Prüfung der Anträge und Vorbereitung eines Förderungsvorschlages durch die Fachabteilung im Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem BMKöS.

Für die Vorbereitung des Fördervorschlages werden folgende Kriterien herangezogen:

- Relevanz: Der Projektvorschlag muss der Fördermaßnahme des gegenständlichen Förderungsaufrufs am besten entsprechen und die Ziele desselben mit angemessenen Mitteln verfolgen.
- Budget und Wirtschaftlichkeit: Die Kosteneffektivität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projekts wird geprüft.
- Fachlichkeit: Der Projektvorschlag muss in folgenden Dimensionen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die beste Fachlichkeit aufweisen:
 - Erfahrung der Organisation im Bereich Kinderschutz

- Erfahrung mit Kinderschutzkonzepten und Organisationsentwicklungsprozessen
- Vernetzung mit anderen Kinderschutzeinrichtungen sowie mit der Kinder- und Jugendhilfe
- Aus- und Fortbildung, Eignung und Erfahrung des eingesetzten Personals
- Unabhängigkeit: Im Projektvorschlag ist sehr gut dargelegt, wie eine unparteiliche Entscheidung über Gütesiegelanträge sichergestellt wird (z.B. an der Entscheidung über die Gütesiegelverleihung wirken zumindest zwei Personen mit; Regelungen zum Ausschluss von Befangenheit)

Durch die Einreichung eines Förderantrages aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl noch auf eine Förderung im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet. Insbesondere kann das ausgewählte Projekt nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit budgetärer Mittel gefördert werden. Die nicht ausgewählten Anträge erhalten keine Abgeltung des Aufwandes für die Antragstellung.

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Innerhalb der in der Förderungszusage gesetzten Frist ist die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel unter Beachtung des Leitfadens für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt nachzuweisen.

Kontakt

Bundeskanzleramt
 Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
 E-Mail: kjh@bka.gv.at
 Telefon: +43 1 531 15-633370

Impressum

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
 Autorinnen und Autoren: Mag. Martina Staffe-Hanacek, Mag. Gundula Sayouni,
 Mag. Brigitte Menzel-Holzwarth (alle Bundeskanzleramt, Abt. VI/2), Dieter Brosz MSc, Mag. Nina Silvester,
 Lena-Maria Hofmayr BSc (alle Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Abt. II/1)